

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

- I. Der Gemeinderat hat am 22.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 30.03.2022, AZ: 01/902/#680627 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
- II. Der Haushaltsplan mit Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird von Dienstag, 19.04.2022 bis einschließlich Mittwoch, 27.04.2022 während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Gomaringen, Lindenstraße 63 (Zimmer 0.33), 72810 Gomaringen, öffentlich ausgelegt. Pandemiebedingt steht der Haushaltsplan auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gomaringen.de/de/rathaus/haushalt> zum Download zur Verfügung.

### III. GEMEINDE GOMARINGEN Landkreis Tübingen

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Gomaringen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

|   |               |
|---|---------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 22.254.078 €  |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | -23.501.026 € |
| 1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -1.246.948 €  |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0 €           |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0 €           |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | 0 €           |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | -1.246.948 €  |

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|  |               |
|--|---------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | 21.395.528 €  |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | -20.959.916 € |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                      | 435.612 €     |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 1.458.550 €   |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von  | -5.761.200 €  |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -4.302.650 €  |
| 2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                        | -3.867.038 €  |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 0 €           |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | -187.900 €    |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit<br>(Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | -187.900 €    |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des<br>Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -4.054.938 €  |

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

6.875.000 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gomaringen, den 07.04.2022

Gez.

Steffen Heß

Bürgermeister